

Zahlung für Flugreisen im Internet mit Kreditkarte oder Sofortüberweisung muss kostenlos sein – Anmerkung zu Urteil des Landgerichts Berlin (LG Berlin) vom 21.03.2019, 52 O 2423/18

I.

Flugreisen werden immer öfter über das Internet gebucht. Weit verbreitet sind hierbei Zahlungen mit Kreditkarte oder auch Sofortüberweisung. Die Entscheidung des LG Berlin bestätigt, dass der Reiseveranstalter hierfür kein zusätzliches Entgelt nehmen darf.

II.

Der Beklagte bot einen Flug von Berlin nach Olbia und zurück an. Erst am Ende der Internetbuchung stellte sich heraus, dass der angegebene Reisepreis sich um rund 40,00 € erhöhte, wenn nicht mit bestimmten, von der Beklagten benannten Karten bezahlt wird, sondern mit herkömmlichen Kreditkarten wie Visa oder Mastercard. Die Verbraucherzentrale des Bundesverbands (VZBV) klagte auf Unterlassung. Das LG Berlin hat der Klage stattgegeben. Es sei unzulässig, für die Zahlung mit Kreditkarten oder Sofortüberweisung ein zusätzliches Entgelt zu nehmen. Dies lasse sich auch nicht dadurch umgehen, dass bei Verwendung bestimmter, wenig verbreiteter Kreditkartenanbieter ein Rabatt gewährt werde.

III.

Die Entscheidung des LG Berlin bestätigt, dass Zahlungen mit Kreditkarten nicht zusätzlich verteuert werden dürfen. Die Entscheidung zeigt aber auch, dass genau aufgepasst werden muss, ob nicht irgendwo versteckte Kosten enthalten sind. Das keine direkte Verteuerung vorliegt, sondern bei bestimmten Karten ein Rabatt gewährt wird, steht dem nicht entgegen. Wenn der Rabatt praktisch nicht genutzt werden kann, weil nur wenige die entsprechenden Karten nutzen, kommt dies im Endeffekt einer Verteuerung gleich.

IV.

Für Zahlungen per Kreditkarte darf kein zusätzliches Entgelt vom Reiseveranstalter genommen werden. Da die Rückforderung gegebenenfalls doch gezahlter Entgelte mit rechtlichen Schwierigkeiten verbunden sein kann, (etwa Wahl des richtigen Gerichtsstandes) ist hier anwaltliche Beratung empfehlenswert.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.